

Betreff: **Soforthilfeprogramm der Stadt Eberswalde zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	29.04.2020	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Eberswalde erarbeitet ein Sofortprogramm zur Förderung von besonders geschädigten kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe gemäß § 2 GewStG, die durch die Coronakrise 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind. Diese müssen ihre Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte in der Stadt Eberswalde haben und dort auch steuerpflichtig sein. Die schnelle und angemessene finanzielle Hilfeleistung in Form von Zuschüssen soll auf Grundlage eines Sofortprogrammes bereits ab Juni 2020 in unkomplizierter und unbürokratischer Form erfolgen. Die Stadt Eberswalde stellt dafür insgesamt 200.000,00 EUR aus den Haushaltsmitteln für die Wirtschaftsförderung zur Verfügung.

Begründung:

Die Coronakrise 2020 hat das öffentliche Leben auch in unserer Stadt stark beeinflusst und eingeschränkt. Die aktuellen Maßnahmen im Kampf gegen die Ausbreitung der Krankheit Covid-19 bedeuten eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit jedes Einzelnen und stellen eine starke wirtschaftliche Belastung für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe in der Stadt Eberswalde dar. Ab März 2020 sind wirtschaftlich stabile und auch belastbare Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten geraten. Gegenstand der Soforthilfe soll der teilweise finanzielle Ausgleich der Liquiditätsgengpässe, die durch die Coronakrise 2020 verursacht worden sind, sein. Das Sofortprogramm der Stadt Eberswalde soll die Hilfsprogramme von Bund und Land ergänzen und mit diesen vergleichbar einfach und unbürokratisch sein. Eine Doppelförderung bezogen auf die Zuwendungsempfänger aus der „Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie“ soll ausgeschlossen werden.

Städtische Aufgaben werden auch zukünftig entscheidend mit Einnahmen aus der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer finanziert. Die Steuerkraft, die immer wirtschaftliche Aktivitäten voraussetzt, bestimmt maßgeblich die Leistungsfähigkeit und Handlungsspielräume der Stadt Eberswalde.

gez. U. Grohs
Fraktionsvorsitzender